

<b>Beschlussvorlage Alfhausen</b>		<b>Vorlage Nr.: 3790/2024</b>		
<b>Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der "La-Meignanne-Straße"</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Straßen, Wasserläufe und Umwelt	24.01.2024	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat Alfhausen		öffentlich	Entscheidung	



**Sachverhalt:**

Die La-Meignanne-Straße wurde als Erschließungsstraße für das Baugebiet „Hinter der alten Schmiede“ geplant und ist bereits technisch endgültig hergestellt. Eine formelle Widmung erfolgte bislang nicht.

Gemäß § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sind lediglich diejenigen Straßen öffentlich, die dem öffentlichen Verkehr förmlich gewidmet sind. Mit der Widmung nach § 6 des NStrG als sog. Allgemeinverfügung erhalten Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts.

Durch die Widmung stehen Straßen für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung. Mit der Bereitstellung von Verkehrswegen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit und ihrer Widmung für diese Zwecke kommt der zuständige Träger den ihm gesetzlich auferlegten Pflichten nach.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d. derzeit gültigen Fassung die Widmung der „La-Meignanne-Straße“ mit folgenden Festsetzungen:

1. Lage: Gemarkung Alfhausen, Flur 6, Flurstück 55/16 mit 321 m<sup>2</sup>
2. Straßenname: La-Meignanne-Straße
3. Klassifizierung: Gemeindestraße nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 NStrG. Mit der Widmung erhält die Straße den Status einer öffentlichen Straße.
4. Funktion: Die Straße hat die Funktion einer Anliegerstraße
5. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Alfhausen
6. Widmungsbeschränkungen: keine

Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### **Beteiligte Stellen:**